



Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cantina Base 7-17.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Spichernstraße 23, 48153 Münster
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es durch unsere Kostüme, Events und Veranstaltung Spenden für kranke und körperlich benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie für Tierschutz – und Artenschutz zu sammeln, sowie unser Hobby jedem zugänglich zu machen.

Alle eingenommenen Spenden auf eigenen Events werden am Jahresende zu 60% einem vom Verein bestimmten gemeinnützigen Zweck wie z.B Nestwerk e.V. zugeführt. Die restlichen 40% würden erstmal in den Verein für eventuelle Anschaffungen fließen. Sollte am Geschäftsjahrende ein deutlicher Überschuss bestehen wird dieser auch einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Auch durch Unterstützung/ Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen möchten wir für caritative, menschliche und tierische Einrichtung Spenden generieren, dieser werden dann sofort vor Ort dem Veranstalter übergeben.

2. Alle Projekte und Veranstaltungen tätigen die Mitglieder, ehrenamtlich und selbstlos. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Finanziert wird der Verein durch Vereinsbeiträge, Sach-, Material- und Geldspenden, ohne vereintechnische Gegenleistungen wie Werbung o. ä. Alle finanziellen und materiellen Mittel stehen ausschließlich für die Verwirklichung des Vereins zur Verfügung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen, ehrenamtlichen und Fördermitgliedern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
3. Neue bzw. interessierte Mitglieder können das Probejahr in Form einer Fördermitgliedschaft für 25€ für die ersten zwölf Monate in Anspruch nehmen. Das Probemitglied kann bei unseren Aktionen teilnehmen, hat aber bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Bei der Mitgliedschaft für Minderjährige (vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres) muss eine erziehungsberechtigte Person zusätzlich Mitglied werden. Bei Veranstaltungen muss bei unter 18-Jährigen eine aufsichtspflichtige Person anwesend sein.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Der Vorstand kann ein Vereinsausschlussverfahren einleiten. Der Vereinsausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Ausschluss wegen Zahlungsverzug geht auch ohne Mitgliederversammlung.
7. Die Weitergabe von interner Kommunikation (Protokolle, Nachrichtenverläufe, Sprachnachrichten, Videonachrichten etc.) ist untersagt. Verstoß dagegen wird genauso geahndet, wie der grobe Verstoß gegen Vereinsinteressen (§3.6).

8. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßigen Jahres-, Halbjahres- oder Monatsbetrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Vereins können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Darüber bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Bei halbjährlicher bzw. ganzjährlicher Zahlung ist das Geschäftsjahr zu beachten. Halbjährliche Zahlung geht von Januar bis Juni und Juli bis Dezember. Ganzjährliche Zahlung ist immer von Januar bis Dezember. Je nach Eintrittsdatum in den Verein muss die Zahlung an diesen Tonus angepasst werden.

§ 5. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., 2., und 3. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schriftführer, 1. und 2. Materialwart, dem 1. und 2. Jugendgruppenleiter, dem 1. und 2. Charitybeauftragten und den drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt: Der 1. Vorsitzende wird unbefristet eingesetzt außer er verstößt gegen die Satzung des Vereins oder tritt auf eigenen Wunsch zurück. *

***Erklärung:** Dies ist laut Vereinsrecht gültig und nicht verhandelbar, da 1. Vorsitzender Gründer der Cantina Base 7-17 ist.

Der 2. und 3. Vorsitzende wird auf 5 Jahre oder Rücktritt auf eigenem Wunsch gewählt. Der Materialwart und stellvertretender Materialwart, der 1. Schriftführer und 2. Schriftführer, Schatzmeister, 1. und 2. Kassenprüfer, 1. und 2. Jugendgruppenleiter, 1. und 2. Charitybeauftragte und Beisitzer (mindestens 3) werden alle 2 Jahre neu gewählt oder auf eigenen Wunsch ihren Rücktritt erklären.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes

während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögen und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Zusätzliche Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in operativen Tätigkeiten. (z.B. Überprüfung der Abläufe bei Veranstaltungen.)
 - b) Entscheidungsbefugnis bei zeitkritischen Ereignissen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht erreichbar ist. (z.B. Abbruch eines Events oder spontane Spendenannahme auf Veranstaltungen.)

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Stimmberechtigt sind wie folgt
 1. 1.Vorsitzender
 2. 2.Vorsitzender
 3. 3.Vorsitzender
 4. Kassenwart
 5. Materialwart oder bei Verhinderung sein Stellvertreter
 6. 1.Schriftführer
 7. 2.Schriftführer
 8. Jugendgruppenleiter oder bei Verhinderung sein Stellvertreter
 9. Charitybeauftragte oder bei Verhinderung sein StellvertreterDer Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - h) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche)
3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 2/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und dem Grunde schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Schriftführer die Protokollführung. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, übernimmt der 3. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind redeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
5. Ein Mitglied, welches die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat, hat kein Stimmrecht.
6. Sollte ein ordentliches oder ermäßigtes Mitglied beitragsbefreit sein, dann hat dieses das volle Stimmrecht.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins

c) die Zulassung von nachträglichem Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

9. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je Einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung/ Person, die von den Mitgliedern bei Eintritt des oben genannten Falles gewählt wird, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Umgang Inventar und Räumlichkeiten

1. Die Mitglieder verpflichten sich sachgemäß und pfleglich mit dem Inventar und den Räumlichkeiten, die ihnen vom Verein zur Verfügung gestellt werden, umzugehen.
2. Die Räumlichkeiten bestehend aus Bastelraum und Lager sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
3. Werkzeuge und Maschinen sind nach dem Gebrauch zu säubern und wieder an die vorgegebenen Plätze und Schränke einzuräumen.
4. Verbrauchte Materialien sind aufzufüllen oder dem Materialwart zu melden.
5. Verursachte Schäden an Inventar, Werkzeugen, Räumlichkeiten sind unverzüglich dem Vorstand und Materialwart zu melden.
6. Vor Events wird eine Materialausgabeliste mit dem ausgegebenen Material und Kisten geführt und von dem Verantwortlichen für das Event

unterzeichnet, bei Rückgabe werden die Kisten und das Material ordnungsgemäß zurückgebracht und die Rückgabe vom Materialwart oder Stellvertretung (die er selbst benennen kann in diesem Fall) kontrolliert, verstaut und auf der Materialausgabeliste abgehakt und unterzeichnet.

§15 Events und Stammtische

Die Mitglieder haben sich auf Events an die vom Vorstand eingeführten Umgangs- und Benimmregeln zu halten und nicht gegen die Satzung zu verstoßen.

1. Die Mitglieder können sich auf der Homepage unter Events und Stammtische anmelden. Die Anmeldung für den Stammtisch ist bis 24 Stunden vor dem Stammtisch möglich, sowie für Events die vorgegebene Anmeldefrist, die von Event zu Event unterschiedlich ausfällt, in der Regel aber 7 Tage vor dem Termin endet. Eine eventuelle Nachmeldung kann nur vom Verantwortlichen des Events oder Vorstand zu gelassen werden. Bei Ausfall durch Krankheit, Einspringen Arbeit oder akut privaten Problemen ist zeitnah und nach Möglichkeit vor dem Event dem Verantwortlichen zu melden.
2. Events mit vorgegebenen Plätzen (von Seiten des Veranstalters aufgrund von Karten und Eintrittskontingenten) sind primär für ordentliche Mitglieder reserviert. In einzelnen Fällen hat der Vorstand das Recht die Plätze an bestimmte Mitglieder zu vergeben, hierzu zählen:
 - a) Mitglieder die regelmäßig an Events, Stammtischen und Treffen teilnehmen
 - b) wenn spezielle oder deutlich gewünschte Kostüme gefordert sind
3. Personen, die nicht ordentliches und aktives Mitglied im Verein sind, haben kein Anrecht auf Plätze bei Veranstaltungen und Events. Ausnahmen können vom Vorstand ohne Einberufung einer Sitzung beschlossen werden.
4. Der Stammtisch, der immer am 01. Samstag im Monat im Friedenkrug Münster stattfindet, ist für jeden zugänglich und besuchbar. Ausnahmen bilden hier nur die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung und die Weihnachtsfeier.
5. Auf- und Abbau auf Events werden von einer bestimmten Person, die vom Verantwortlichen des Events ernannt wird, geleitet und durchgeführt. Das Zelt und Stand Equipment ist wie auf den vorgegebenen Kisten einzuräumen und zu verlasten.
6. Schäden und Verbrauchsmaterial auf mehrtägigen Events sind bei Auftreten oder Feststellung dem Verantwortlichen in der Person des Materialwartes oder seinem Stellvertreter zu melden und notfalls zu dokumentieren.
7. Der auf dem Event ausliegende Standplan mit Diensten, besonders am Galaktischen Wochenende, ist zwingend einzuhalten. Der Stand ist immer mindestens mit 2 Personen zu besetzen und sollte nie unbeaufsichtigt sein.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.